

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 524/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Eliezer P [REDACTED],

Kl [REDACTED] St [REDACTED], Kw [REDACTED] K [REDACTED] A [REDACTED] b. H [REDACTED]/I [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. April 1975 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 17. Februar 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Kläger den fristgerecht angemeldeten, nicht näher erläuterten Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden im Juni 1959 zurückgenommen hat. Es hat ein Recht zur Nachmeldung, Überleitung und Angleichung (§ 189a BEG; Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 2, Art. IV Nr. 1 Abs. 1a mit Nr. 2 BEG-Schluß) verneint.

Diese Entscheidung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Sie wirft keine grundsätzlichen Rechtsfragen auf und stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein.

- 3 -

Die Beschwerde wendet sich gegen die Würdigung der Erklärung der früheren Bevollmächtigten des Klägers vom 12. Juni 1959 gegenüber der Entschädigungsbehörde, "den Antrag für Schaden an Körper und Gesundheit als gegenstandslos zu betrachten", als Rücknahme. Daraus ergibt sich kein Zulassungsgrund (§ 219 Abs. 2 BEO). Die Auslegung hängt von den besonderen Umständen des Einzelfalles ab; rechtsgrundsätzlich läßt sich dazu nichts sagen.

Dr. Thuan

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)